



Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“	2
§ 2 Verfahren.....	2
§ 3 Genehmigungspflicht.....	2
§ 4 Frist für die Durchführung der Sanierung	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Aufgrund § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der bekanntgemachten Neufassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seiten 582 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020 hat der Gemeinderat der

Gemeinde Steinach i. K.

in seiner Sitzung am 26.07.2021 nachfolgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ beschlossen:

Präambel / Zielsetzung

Diese dient

- a) der Schaffung einer neuen Ortsmitte: Adlerplatz bis Pfarrgarten/Rathaus,
- b) der Aufwertung des öffentlichen Raumes,
- c) der Verbesserung der Aufenthaltsqualität und der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer,
- d) dem Erhalt und der Verbesserung des Wohnungs- und Gebäudebestandes in der Ortsmitte und
- e) der Stärkung der kommunalen Infrastruktur.

§ 1 Änderung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“

Das durch Satzung der Gemeinde Steinach vom 17. November 2014 förmlich festgelegte, durch Satzungsbeschluss vom 12.11.2018 erneut mit Rückwirkung beschlossene Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ wurde – ebenfalls mit Beschluss vom 12.11.2018 – erstmalig erweitert (Flst. Nrn. 3237/0 Teilfläche und 75 Teilfläche). Mit Beschluss vom 26.07.2021 wird das Satzungsgebiet erweitert um die Flst. Nrn. 3237 (Schulstraße/Teil), 3227, 3228 (Jahnstraße/Teil), 89 (Friedhofstraße/Teil).

Für die rechtsverbindliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der Änderungssatzung ist der Lageplan vom 26.07.2021, im Maßstab 1:1.500 maßgeblich, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Frist für die Durchführung der Sanierung

Die Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte“ soll bis 31.12.2026 durchgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Steinach, das im gemeinsamen Bürgerblatt der Stadt Haslach und den Gemeinden Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach enthalten ist.

Steinach, den 28.07.2021

Bürgermeister
Nicolai Bischler